



Beschlussvorlage

**für die Sitzung der Verbandsversammlung
des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster
am
19. November 2025**

X Öffentlich

Nichtöffentlich

Bearbeiter/Abteilung Verbandsvorsteher, Herr Dr. Dutschmann Stabsstelle, Herr Naumann	Datum 03.11.2025	Vorlagennummer: 028/7.25
Einreicher Verbandsvorsteher, Herr Dr. Dutschmann		Beschlusnummer:

Sitzungsfolge: Verbandsversammlung am 19.11.2025

TOP 8: Vertragsangelegenheiten Nebentgeltvereinbarung DSD

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung stimmt - gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe o) der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster i. V. m. § 22 Verpackungsgesetzes (VerpackG) - der Verlängerungsvereinbarung zur Vereinbarung zur Regelung der Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen nach § 22 Abs. 9 VerpackG zu.
2. Die Verbandsversammlung beauftragt Herrn Naumann, die Vereinbarungen gemäß § 11 Abs. 4 der Verbandssatzung mit zu unterzeichnen.

Berichterstatter: Verbandsvorsteher, Herr Dr. Dutschmann



Beschlussbegründung

Gemäß § 22 Abs. 9 Verpackungsgesetz (VerpackG) sind die Dualen Systeme dazu verpflichtet, den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Kosten der Abfallberatung im Zusammenhang mit den Sammelsystemen sowie die Kosten für die Errichtung, Bereitstellung und Sauberhaltung der Glascontainerstandplätze zu erstatten.

Der AEV hat dazu eine Nebenentgeltvereinbarung mit den Dualen Systemen geschlossen, die am 31.12.2025 endet. Derzeit leisten die dualen Systeme auf Grundlage einer zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den dualen Systemen abgestimmten Regelung einen Pauschalbetrag in Höhe von 1,41 €¹ pro Einwohner und Jahr für die oben genannten Leistungen. Nach dem VerpackG ist auch eine Entgeltbemessung nach den Gebührenbemessungsgrundsätzen des Bundesgebührengesetzes zulässig.

Im Rahmen der Vorgespräche zur Neuverhandlung der Nebenentgeltvereinbarung hat der Verhandlungsführer der Dualen Systeme, die Firma Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, erklärt, lediglich die Fortführung der bisherigen Pauschale von 1,41 € pro Einwohner und Jahr anzubieten. Eine darüber hinausgehende Vergütung, die auf nachgewiesenen höheren Kosten beruhen würde, müsste mit jedem einzelnen Dualen System gesondert verhandelt und gegebenenfalls gerichtlich durchgesetzt werden. Dies wäre mit erheblichem Personal- und Kostenaufwand verbunden, der nicht im Verhältnis zum möglichen Ertrag stünde. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und zur Vermeidung langwieriger Verhandlungen oder gerichtlicher Auseinandersetzungen erscheint es daher sachgerecht, die bestehende Pauschalregelung und die Vergütung in Höhe von 1,41 € pro Einwohner und Jahr zunächst beizubehalten. Die Vereinbarung soll für weitere drei Jahre bis zum 31.12.2028 verlängert werden.

Da derzeit Klageverfahren einzelner öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gegen die Dualen Systeme im Hinblick auf die Pauschalregelung anhängig sind und die kommunalen Spitzenverbände eine Anpassung der Nebenentgelte anstreben, enthält der Entwurf der Verlängerungsvereinbarung unter Punkt IV „Schlussbestimmungen“, Absatz 4, eine Anpassungsklausel. Diese sieht vor, dass der AEV bei wesentlichen Änderungen der gesetzlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen oder der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung berechtigt ist, in Nachverhandlungen einzutreten und eine Anpassung der Höhe des Nebenentgelts während der vorgesehenen Laufzeit bis zum 31.12.2028 zu verlangen.

Für den Abschluss der Verlängerungsvereinbarung ist gemäß § 22 Abs. 7 VerpackG die Zustimmung von mindestens 2/3 der Systembetreiber erforderlich. Das Abstimmungsverfahren ist nach Information des Verhandlungsführers eingeleitet worden, mit Stand vom 17.10.2025 haben neun von zehn der Dualen Systeme zugestimmt.

Anlagen:

- Vereinbarung zur Regelung der Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen nach § 22 Abs. 9 VerpackG vom 03.11.2022
- Verlängerungsvereinbarung zur Vereinbarung zur Regelung der Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen nach § 22 Abs. 9 VerpackG

¹ Der Betrag von 1,41 € setzt sich gemäß Nebenvereinbarung aus der Kostenbeteiligung für Stellflächen und Sammelgroßbehältnisse in Höhe von 1,15 € pro Einwohner und Jahr (EW/a) sowie der Kostenbeteiligung für die Abfallberatung der Sammelsysteme in Höhe von 0,26 € EW/a zusammen.



Finanzielle Auswirkung	Kosten	Finanzmittel vorhanden
ja	-	-
bestätigt am 02.11.2025		bestätigt am
 Verbandsvorsteher		Leiterin Finanzen

Abstimmungsergebnis

dafür:

dagegen:

Enthaltungen:

angenommen

abgelehnt

Die Beschluss-Nr. ist umseitig einzutragen.

Vorlage am beschlossen

F. d. R. (Sekretariat Verbandsversammlung)

Vereinbarung zur Regelung der Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen nach § 22 Abs. 9 VerpackG

zwischen

**dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster (AEV), vertreten durch den
Verbandsvorsteher, Herr Dr. Bernd Dutschmann, Hüttenstr. 1c, 01979 Lauch-
hammer-Ost**

- im folgenden „öffentlich- rechtlicher- Entsorgungsträger“ genannt -

und

der Reclay Systems GmbH, Austraße 34, 35745 Herborn

- im folgenden „Systeme“ genannt -

Präambel

Gemäß § 22 Abs. 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) ist ein System verpflichtet, sich entsprechend seinem Marktanteil an den Kosten zu beteiligen, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch Abfallberatung in Bezug auf die von den Systemen durchgeführte Sammlung nach § 14 Abs. 1 VerpackG sowie durch die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Flächen, auf denen von den Systemen genutzte Sammelgroßbehältnisse aufgestellt werden, entstehen. Die Parteien gehen davon aus, dass mit den vereinbarten Zahlungen die nach den Gebührenbemessungsgrundsätzen des § 9 Bundesgebührengesetz ansatzfähigen Kosten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß § 22 Abs. 9 VerpackG abgegolten sind. Die nachfolgende Vereinbarung wird als öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen.

I. Abfallberatung

1. Die Abfallberatung wird von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Grundlage seiner gesetzlichen Beratungspflicht (Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen gemäß § 46 KrWG und entsprechender landesrechtlicher Bestimmungen)

durchgeführt. Dabei hat die lokale Information und Beratung zur Sammlung nach § 14 Abs. 1 VerpackG im Sinne einer umfassenden und benutzerfreundlichen Gesamtdarstellung der Entsorgungssysteme und der damit verbundenen Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Bevölkerung an der Getrenntsammlung von Abfällen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu erfolgen. Die Abfallberatungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers schließt die Funktion als Anlaufstelle für Nachfragen und Beschwerden von Nutzern des Sammelsystems ein. Eigene Verpflichtungen der Systeme (z.B. gemäß § 14 Abs. 3 VerpackG) und der von ihnen beauftragten Dritten bleiben dabei unberührt.

2. Zur Erfüllung der Kostenbeteiligungspflicht nach § 22 Abs. 9 VerpackG für die Abfallberatung zahlen die Systeme an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ein Entgelt in Höhe von 0,26 €/Einwohner/Jahr. Für die Aufteilung auf die einzelnen Systeme und die Abrechnung gelten die Regelungen unter Ziff. III.

II. Flächen für Sammelgroßbehälter

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet sich, die in § 22 Abs. 9 VerpackG aufgeführten Aufgaben zu übernehmen. Hierbei umfasst die Pflicht zur Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältern auch die Beseitigung von Abfallablagerungen, soweit dies nicht nach § 5 Abs. 1 c) der Abstimmungsvereinbarung Aufgabe der Systeme ist. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die Gewährung der Sondernutzungsrechte für die Aufstellung von Sammelgroßbehältern hin.
2. Die Kostenbeteiligung an der Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung (Sondernutzung) und Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältern (§ 22 Abs. 9 Satz 1, 2. Halbsatz VerpackG) errechnet sich anhand der Kriterien Systemdichte (Standplatz/EW) und Anzahl farbgetrennter Glasfraktionen je Standort. Für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers besteht derzeit folgende Situation, aus der sich die Kostenbeteiligung wie folgt zusammensetzt:

EW Basis: 30.06.2021	Anzahl der Stand- plätze Glas	Verdichtung Standplatz / EW	Anzahl farbgetrennter Glasfraktionen je Standplatz	Kosten- beteiligung Stellflächen Sammelgroß- behälter €/EW/a
171.718	431	1 : 398	3	1,15

Die Parteien sind sich darüber einig, dass Kosten für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung (Sondernutzung) und Sauberhaltung von Flächen, auf denen Sammelgroßbehälter für PPK aufgestellt werden, hinsichtlich des Verpackungsanteils PPK über das Mitbenutzungsentgelt nach § 22 Abs. 4 VerpackG abzurechnen sind und daher von dieser Vereinbarung nicht erfasst werden.

III. Gesamtentgelt

1. Zur Abgeltung sämtlicher Leistungen und Kosten entrichten die Systeme an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger während der Laufzeit dieser Vereinbarung ein Gesamtentgelt, welches sich wie folgt berechnet:

Kostenbeteiligung Stellflächen Sammelgroßbehälter €/EW/a	Abfallberatung €/EW/a	Gesamt €/EW/a*
1,15	0,26	1,41

*zzgl. Umsatzsteuer, soweit zutreffend

Jedes System ist entsprechend seinem Marktanteil, der nach dem jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle festgelegten Anteil der Systeme für die Aufteilung der Nebenentgelte (gemäß §§ 19 Abs. 2 Ziff. 2, 22 Abs. 9 VerpackG) zu bestimmen ist, zur Zahlung verpflichtet. § 427 BGB findet keine Anwendung.

Jedes System ist verpflichtet, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger rechtzeitig seinen Anteil, den das jeweilige System auf Grundlage dieser Vereinbarung zu entrichten hat, mitzuteilen.

2. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinsamen Stelle den Systemen die Verwendung der Nebenentgelte transparent und in schriftlicher Form in ihren Grundzügen darzulegen.
3. Für die Abrechnung wird die für den 30. Juni des jeweiligen Vorjahres durch das statistische Landesamt für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers festgestellte Einwohnerzahl zu Grunde gelegt.

Sofern die Einwohnerzahl für den 30. Juni des jeweiligen Vorjahres zum Zeitpunkt der Abrechnung vom statistischen Landesamt noch nicht veröffentlicht ist, wird für die Abrechnung die zuletzt vom statistischen Landesamt für den 30. Juni für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers festgestellte Einwohnerzahl zu Grunde gelegt.

4. Rechnungslegung/ Abrechnung

Die Rechnungslegung gegenüber dem jeweiligen System erfolgt durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Die Rechnungslegung an jedes System erfolgt halbjährlich, jeweils zum 01. April und 01. Oktober eines Jahres. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnungen zu bezahlen. Die Systeme und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger können hiervon abweichende Abrechnungsmodalitäten vereinbaren. Für die Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, die BellandVision GmbH und die Reclay GmbH gilt:

Jedes dieser Systeme wird Gutschriften zum 01.04., 30.06., 30.09. und 31.12. erstellen und die Beträge zeitgleich, die BellandVision GmbH innerhalb der darauf folgenden sieben Kalendertage, an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auszahlen. Die BellandVision GmbH wird die jeweilige Gutschrift elektronisch an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger übermitteln.

Jedes System hat das Recht, mit einer angemessenen Vorlaufzeit die Umstellung auf das quartärlche Gutschriftverfahren zu verlangen.

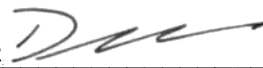
IV. Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle bisher nach § 6 Abs. 4 VerpackV oder Vorläuferfassungen getroffenen Vereinbarungen.
2. Verändert sich die aktuelle Systemausgestaltung, sodass die Systemdichte größer 1:800 (Standplatz / EW) bzw. 1:1.200 (Standplatz / EW) wird, bzw. sich die Anzahl farbgetrennter Glasfraktionen je Standplatz reduziert, wird der Entgeltanspruch mit Wirkung zum Zeitpunkt der Systemänderung angepasst. Geringfügige Veränderungen im Sinne von § 3 Abs. 3 lit. c der Abstimmungsvereinbarung vom 28.10./25.11.2019 bleiben dabei unberücksichtigt.
3. Diese Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer von 3 Jahren. Die Parteien werden rechtzeitig vor Ablauf Verhandlungen darüber aufnehmen, ob die Vereinbarung in der bisherigen Form – ggfls. unter Anpassung an eine veränderte Kostensituation – fortgeführt oder durch eine einseitige Kostenbestimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ersetzt werden soll.

 **Reclay Systems**
Reclay Systems GmbH
Öffentliches System Recyclal
Austraße 34
35745 Herborn
www.reclay-group.com

02.11.2022

Datum, Unterschrift Systembetreiber

03.11.2022 

Datum, Unterschrift öffentl.- rechtlicher
Entsorgungsträger

**Vereinbarung zu den Einwohnerzahlen
für die Abrechnung der DSD-Nebenentgelte**

zwischen dem

Kommunalen Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz"
Der Verbandsvorsteher
Frankfurter Straße 45, 15907 Lübben (Spreewald)

und dem
Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster
Der Verbandsvorsteher
Hüttenstraße 1c, 01979 Lauchhammer

Der Kommunale Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV) grenzt mit seinem Verbandsgebiet an den Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster (AEV). Im Detail sind die Stadt Großräschen (Ortsteile Wormlage, Barzig und Woschkow gehören zum KAEV-Verbandsgebiet, die Ortsteile Dörrwalde, Freienhufen, Allmosen und Saalhausen sowie das Stadtgebiet gehören zum AEV-Verbandsgebiet) und das Amt Altdöbern (Ortsteil Bahnsdorf der Gemeinde Neu-Seeland gehört zum AEV-Verbandsgebiet, der Rest des Amtes Altdöbern zum KAEV-Verbandsgebiet) geteilt. Da die Abrechnung der Nebenentgelte nach den Einwohnerzahlen im jeweiligen Verbandsgebiet erfolgt, ist die eindeutige und nachvollziehbare Berechnung nicht möglich.

Aus diesem Grund vereinbaren die oben genannten Zweckverbände ausschließlich zur vereinfachten Abrechnung der Nebenentgelte gegenüber den Dualen Systemen, alle Einwohner der Stadt Großräschen dem AEV zu zurechnen und alle Einwohner des Amtes Altdöbern dem KAEV zu zurechnen.

Die Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2022 für die Dauer von einem Jahr und verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, wenn keiner der beiden Parteien bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres diese schriftlich aufkündigt.

Lübben, 03.05.2021

Lauchhammer, 29.04.2021


Gunter Hempel

Kommunaler Abfallentsorgungsverband
"Niederlausitz"
Frankfurter Straße 45
15907 Lübben (Spreewald)
Tel.: 03546/2704-0 • Fax: 03546/270444


Dr. Bernd Dutschmann

ABFALLENTSORGUNGSVERBAND
Schwarze Elster
Hüttenstraße 1c
01979 Lauchhammer

Verlängerungsvereinbarung
zur Vereinbarung zur Regelung der Kostenbeteiligung an Abfallberatung und
Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen nach § 22 Abs. 9 VerpackG

zwischen

dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster (AEV), Hüttenstraße 1c, 01979
Lauchhammer, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Dr. Bernd Dutschmann

- im Folgenden „öffentlich- rechtlicher- Entsorgungsträger“ genannt –

und

den Betreibern eines Systems nach VerpackG

- im Folgenden „Systeme“ genannt –

Zwischen den Parteien wurde eine Nebenentgeltvereinbarung nach § 22 Abs. 9 VerpackG für das Gebiet BB122 – AEV Schwarze Elster vom 02.11.2022/03.11.2022 mit der Vertragsnummer **BB122-2004N0-103** geschlossen.

In Ergänzung dieses Vertrages wird Folgendes vereinbart:

1. Die Laufzeit dieser Vereinbarung zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den Systemen wird bis zum 31.12.2028 verlängert.
2. Die unter „II. Flächen für Sammelgroßbehältnisse“, im 2. Absatz aufgeführte Tabelle wird durch die folgende Fassung ersetzt:

EW Basis: 01.01.2023	Anzahl der Standplätze Glas	Verdichtung Standplatz / EW	Anzahl farbge- trennter Glas- fraktionen je Standplatz	Kostenbeteiligung Stell- flächen Sammelgroßbe- hältnisse €/EW/a
171.937	424	ca. 1 : 406	3	1,15

3. Unter „IV. Schlussbestimmungen“ wird folgender 4. Absatz hinzugefügt:

4. Sollten sich während der Vertragslaufzeit wesentliche Änderungen der gesetzlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen, oder der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung, die die Höhe des Nebenentgelts oder die Erfüllbarkeit der vereinbarten Leistungen erheblich beeinflussen, verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich in Verhandlungen über eine Anpassung der Vergütung und ggf. der Vertragslaufzeit einzutreten.

4. Im Übrigen bleibt der oben genannte Vertrag unberührt.

Lauchhammer, den

Köln, den

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Der Grüne Punkt-
Duales System Deutschland GmbH